

# Bericht zum LkSG

## (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2024 bis 31.12.2024

**Name der Organisation:** Thimm Group GmbH + Co. KG

**Anschrift:** Breslauer Straße 12, 37154 Northeim

### Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzzerklärung über die Menschenrechtsstrategie	5
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	9
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	11
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	11
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	17
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	20
B5. Kommunikation der Ergebnisse	30
B6. Änderungen der Risikodisposition	31
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	32
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	32
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	34
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	35
D. Beschwerdeverfahren	36
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	36
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	40
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	42
E. Überprüfung des Risikomanagements	44

## A. Strategie & Verankerung

### A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

**Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?**

Holger Dunker (Geschäftsführer), Viktoria Motejat (General Legal Counsel / Menschenrechtsbeauftragte)

IN BEARBEITUNG

## A. Strategie & Verankerung

### A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

**Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.**

Überwachung des Risikomanagements durch die Menschenrechtsbeauftragte gemäß dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

#### 1. Zielsetzung und Zweck der Überwachung

Die Überwachung des Risikomanagements durch die Menschenrechtsbeauftragte dient der Sicherstellung der Einhaltung der unternehmensinternen Sorgfaltspflichten gemäß dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG). Im Rahmen dieser Überprüfung soll sichergestellt werden, dass in den Fachbereichen angemessene Prozesse zur Identifikation, Vermeidung und Abstellung menschenrechts- und umweltbezogener Risiken implementiert sind. Darüber hinaus soll durch regelmäßige Sensibilisierung und die Analyse bestehender Maßnahmen eine kontinuierliche Verbesserung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten gewährleistet werden.

#### 2. Regelmäßige und anlassbezogene Überprüfung

Die Überwachung des Risikomanagements erfolgt:

- Regelmäßig im 1. Quartal eines Kalenderjahres, um eine systematische Prüfung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten sicherzustellen.
- Anlassbezogen, wenn konkrete Hinweise auf Verstöße oder drohende Risiken vorliegen oder wenn wesentliche Änderungen in den Lieferketten oder internen Prozessen auftreten, die eine Neubewertung der Risiken erforderlich machen.

#### 3. Ablauf der Überprüfung

##### 3.1 Durchführung von Fachbereichsgesprächen

Zum Beginn eines jeden Jahres initiiert die Menschenrechtsbeauftragte einen strukturierten Austausch mit den jeweiligen Fachbereichen. Diese Gespräche finden als Serientermine statt, sodass eine jährliche Wiederholung sichergestellt ist.

Ziele dieser Gespräche:

- Information und Sensibilisierung der verantwortlichen Bereichsleiter und Fachverantwortlichen zu den unternehmensspezifischen Anforderungen des LkSG.

- Vorstellung und Erläuterung der bestehenden Prozesse durch die jeweiligen Fachbereiche, die zur Einhaltung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten implementiert wurden.
- Überprüfung der Mechanismen zur Erkennung, Abstellung und Vermeidung potenzieller Verstöße gegen die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten.
- Identifikation möglicher Schwachstellen sowie Abstimmung über notwendige Anpassungen oder Verbesserungen der bestehenden Prozesse.
- Falls im Rahmen des Gesprächs Hinweise auf tatsächliche oder drohende Verstöße festgestellt werden, erfolgt eine unverzügliche Diskussion über geeignete Maßnahmen zur Abstellung und Prävention.

Die Menschenrechtsbeauftragte erhält durch diesen direkten Austausch eine fundierte Einschätzung darüber, inwiefern die einzelnen Fachbereiche ihre jeweiligen Sorgfaltspflichten einhalten und an welchen Stellen Handlungsbedarf besteht.

### 3.2 Dokumentation und Berichterstattung

Nach Abschluss der Fachbereichsgespräche wird ein detaillierter Bericht über die gewonnenen Erkenntnisse und festgestellten Maßnahmen durch die Menschenrechtsbeauftragte erstellt.

Inhalte des Berichts:

- Zusammenfassung der durchgeführten Gespräche mit den Fachbereichen;
- Identifikation von möglichen Risiken und bereits eingetretenen Verstößen;
- Dokumentation der vereinbarten Maßnahmen zur Behebung festgestellter Mängel; und
- Handlungsempfehlungen zur weiteren Optimierung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten.

Der Bericht wird jährlich in einem strukturierten Abstimmungstermin zum Ende des 2. Quartals vorgestellt. In diesem Termin werden die zentralen Erkenntnisse mit den Geschäftsleitern der THIMM Group GmbH + Co. KG besprochen und etwaige weiterführende Maßnahmen abgestimmt.

Im Anschluss daran wird der Bericht an den Fachbereich übermittelt, der für die Erstellung des übergeordneten Unternehmensberichts zuständig ist.

### 4. Vorgehen bei anlassbezogenen Überprüfungen

Sollte sich im Laufe eines Jahres ein konkreter Anlass für eine Überprüfung ergeben – beispielsweise aufgrund externer Meldungen, interner Vorfälle oder struktureller Veränderungen – wird der oben beschriebene Prozess entsprechend angepasst und kurzfristig initiiert.

Die anlassbezogene Überprüfung umfasst:

- Die Durchführung gezielter Gespräche mit den betroffenen Fachbereichen;
- Die unmittelbare Erfassung der relevanten Sachverhalte;
- Die Bewertung der festgestellten Risiken sowie die Festlegung und Umsetzung geeigneter Maßnahmen; und
- Die entsprechende Dokumentation und Berichterstattung analog zum regulären Überwachungsprozess.

## 5. Fazit

Durch die regelmäßige und anlassbezogene Überwachung des Risikomanagements stellt die Menschenrechtsbeauftragte sicher, dass die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten gemäß dem LkSG im Unternehmen kontinuierlich eingehalten und weiterentwickelt werden. Die strukturierte Vorgehensweise ermöglicht eine frühzeitige Identifikation und effektive Prävention potenzieller Risiken sowie eine gezielte Reaktion auf festgestellte Verstöße.

Mit diesem systematischen Ansatz leistet das Unternehmen einen wesentlichen Beitrag zur menschenrechtlichen und umweltbezogenen Verantwortung innerhalb der globalen Lieferkette.

IN BEARBEITUNG

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

<https://www.thimm.com/de/nachhaltigkeit/verantwortungsvolle-beschaffung/lksg/>

IN BEARBEITUNG

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

**Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?**

**Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.**

- Bestätigt

**Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.**

Die Grundsatzklärung wurde intern im Rahmen eines Compliance Committees an die Teilnehmenden kommuniziert. Die Teilnehmenden wurden angewiesen, die Grundsatzklärung entsprechend in ihren Teams und bei ihren Mitarbeitenden weiter zu geben. Der Öffentlichkeit steht die Grundsatzklärung auf der Website zur Verfügung. Über die Responsible Sourcing Guideline wurden Zulieferer über die Grundsatzklärung informiert. Die Kommunikation findet entweder im direkten Gespräch mit den strategischen Lieferanten oder über den Dienstleister IntegrityNext statt.

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

**Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?**

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzerklarungen über die Menschenrechtsstrategie

**Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.**

Änderung der Geschäftsführung und daraus resultierend eine Änderung der Unterschriftsberechtigung. Inhaltlich keine Änderungen.

IN BEARBEITUNG

## A. Strategie & Verankerung

### A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Standortentwicklung/-management
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Kommunikation / Corporate Affairs
- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance
- Qualitätsmanagement
- IT / Digitale Infrastruktur
- Sonstige: Compliance Committee

**Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.**

Erste Kommunikation der Haltungssätze durch Gruppen-Geschäftsführer an allen Standorten in 2023. Verantwortung zur Kommunikation und Umsetzung liegt bei den Führungskräften der entsprechenden Abteilungen. Abteilungsinterne Workshops zur Kulturentwicklung und Kommunikation der Umsetzung der Menschenrechtsstrategie haben im Berichtsjahr 2024 stattgefunden.

**Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.**

Die in der Menschenrechtsstrategie aufgeführten Themen und Aspekte sind in dem THIMM Code of Conduct für Mitarbeitende sowie in der Responsible Sourcing Guideline für Geschäftspartner verankert. Damit wird zusätzlich zur Information der Menschenrechtsstrategie sichergestellt, dass alle relevanten Stakeholder über die Inhalte und Ziele informiert und geschult werden. Der Code of Conduct ist verpflichtender Bestandteil im Onboarding Prozess. Die Responsible Sourcing Guideline ist Grundvoraussetzung für eine Geschäftsbeziehung. Zusätzlich haben wir ein Prozessmanagement-System worüber sichergestellt wird, dass die relevanten Prozesse bekannt sind und eingehalten werden.

**Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.**

Für die Umsetzung wurden Inhalte, Konzepte und Workshop Material für die Führungskräfte bereitgestellt. Anschließend fanden Schulung der Führungskräfte statt, die wiederum ihre entsprechenden Mitarbeitenden geschult haben. Darüber hinaus finden regelmäßige Schulungen der Mitarbeitenden durch die Fachabteilung zur Mitarbeiterentwicklung statt.

IN BEARBEITUNG

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

**Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?**

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

**Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.**

fortlaufend zwischen dem 01.01. und 31.12.2024

**Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.**

Die Risikoanalyse führen wir mit Unterstützung der ESG-Risikomanagementsoftware IntegrityNext durch, um eine umfassende und tiefgreifende Analyse sicherzustellen. In einem ersten Schritt, der sogenannten „Abstrakten Risikoanalyse“, werden Länder- und Industrierisiken für Menschenrechte und Umweltstandards in unserem eigenen Geschäftsbereich und bei unseren unmittelbaren Zulieferern bewertet. Die Bewertung des abstrakten Risikos erfolgt auf Basis von verschiedenen Themengebieten (Risiken), um eine detaillierte Risikoermittlung zu ermöglichen. Eine Vielzahl von quantitativen Indikatoren von renommierten Institutionen, wie der Weltbank oder der Vereinten Nationen, bilden die Basis für die Einschätzung des Länderrisikos. Eine zusätzliche Analyse der Industrierisiken komplementiert die Länderrisikoanalyse. Verschiedene qualitative Quellen und Datenbanken, wie der CSR Risiko Check oder Studien des Helpdesk Wirtschaft & Menschenrechte, ermöglichen eine Bewertung der Industrierisiken in verschiedenen Themengebieten. Die Industrierisikoanalyse unterscheidet 88 verschiedene Industrien nach den NACE-Codes. Die Ergebnisse aus der Länderrisiko-Analyse kombinieren wir mit den Ergebnissen der Industrierisiko-Analyse zu einer Bewertung. Diese Kombination ermöglicht eine Bewertung des potenziellen Risikos pro Themengebiet und pro unmittelbarem Zulieferer oder eigenen Geschäftsbereich in den Risikokategorien ‚geringes Risiko‘, ‚mittleres Risiko‘ und ‚hohes Risiko‘. Sie bildet damit die Basis für eine umfassende Risikoanalyse.

Im zweiten Schritt, der sogenannten „Konkreten Risikoanalyse“, werden die identifizierten potenziellen Risiken bei unmittelbaren Zulieferern oder in eigenen Geschäftsbereichen detaillierter betrachtet. Ein risikobasiertes Vorgehen erlaubt uns in diesem Schritt die Priorisierung von Zulieferern mit einem mittleren oder hohen identifizierten Risiko für Verletzungen von Menschenrechten oder Umweltstandards aus der abstrakten Risikoanalyse. Fragebögen, die auf internationalen Standards beruhen, schaffen Transparenz, inwieweit ein unmittelbarer Zulieferer oder eigener Geschäftsbereich auf die identifizierten erhöhten Risiken reagiert hat. Basierend auf den Rückmeldungen des unmittelbaren Zulieferers wird die Fähigkeit des unmittelbaren Zulieferers oder des eigenen Geschäftsbereiches bewertet, den Schutz von

Menschenrechten und Umweltstandards sicherzustellen. Diese Information und Bewertung ist maßgeblich für uns, um Lücken in den Bereichen Menschenrechte und Umweltstandards bei unseren unmittelbaren Zulieferern zu identifizieren und auf diese zu reagieren. Die Ergebnisse der Fragebögen kombinieren wir mit den Ergebnissen des abstrakten Risikos aus dem ersten Schritt und erhalten so eine Einschätzung des tatsächlichen Risikos in den Risikokategorien ‚geringes Risiko‘, ‚mittleres Risiko‘, ‚hohes Risiko‘ für eine breite Basis von Zulieferern und unseren eigenen Geschäftsbereich. Das ermittelte tatsächliche Risiko aus den ersten beiden Schritten dient als ein Indikator der Eintrittswahrscheinlichkeit für eine Menschenrechtsverletzung oder eine Verletzung eines Umweltstandards bei unseren unmittelbaren Zulieferern oder in unserem eigenen Geschäftsbereich.

Zusätzlich überwachen wir in einem Monitoring für kritische Nachrichten eine breite Zuliefererbasis, um über Berichte in den Bereichen Menschenrechte und Umweltstandards informiert zu sein und auf diese reagieren zu können.

Im dritten Schritt priorisieren wir unmittelbare Zulieferer und eigene Geschäftsbereiche sowie Risiken nach Themengebieten nach den Kriterien der Angemessenheit. Die Eintrittswahrscheinlichkeit pro Risikofeld aus der abstrakten und konkreten Risikoanalyse ist hierfür ein wichtiger Datenpunkt. Außerdem bewerten wir Risiken nach ihrem Schweregrad, um wesentliche Risikofelder zu identifizieren. Für die Priorisierung von unmittelbaren Zulieferern bestimmen wir neben der Eintrittswahrscheinlichkeit, wo möglich, die Einflussmöglichkeit auf den Zulieferer. Auf Risiken im eigenen Geschäftsbereich reagieren wir priorisiert, um dem erhöhten Verursachungsbeitrag gerecht zu werden.

Um einen zusätzlichen Bewertungsrahmen für den eigenen Geschäftsbereich zu erhalten, nehmen alle unsere Standorte an SEDEX Desktop-Audits und SMETA Vor-Ort-Audits statt. Dadurch erhalten wir eine zusätzliche Möglichkeit der Risikoidentifizierung im Bereich Menschenrechte und Arbeitssicherheit.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

**Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?**

- Nein

**Begründen Sie Ihre Antwort.**

Keine substantiierte Kenntnis von Risiken oder Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern. Keine Erschließung neuer Märkte, dadurch keine Veränderung der Risikolage. Keine Erschließung neuer Geschäftsbereiche und dadurch keine wesentlichen Veränderungen der Risikolage. Keine Veränderungen im Produkt- oder Projektportfolio, die potentiell menschenrechtliche Risiken mit sich bringen.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

#### Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Keine

IN BEARBEITUNG

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

#### Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Keine

IN BEARBEITUNG

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

**Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?**

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

**Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.**

Risiken werden nach den Kriterien Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere priorisiert. Die Eintrittswahrscheinlichkeit pro Risiko ist das Ergebnis der abstrakten und konkreten Risikoanalyse und wird für den eigenen Geschäftsbereich und unmittelbare Zulieferer bestimmt. Die Einschätzung der Schwere beruht auf einem internen Prozess, in dem mehrere Beschäftigte involviert waren (warengruppenverantwortliche Einkäufer) und systematisch Abwägungen über die Konsequenzen in verschiedenen Risikobereichen getroffen wurden. Die Achtung der Eintrittswahrscheinlichkeit und der Schwere eines Risiko ist entscheidend für die Priorisierung wesentlicher Risikofelder.

Unmittelbare Zulieferer und eigene Geschäftsbereiche priorisieren wir nach der Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere sowie dem Verursachungsbeitrag und dem Einflussvermögen. Die Eintrittswahrscheinlichkeit pro Zulieferer ist das Ergebnis der Risikoanalyse. Die Einschätzung der Schwere beruht auf einem internen Prozess, in den mehrere Personen involviert waren und systematisch Abwägungen über die Konsequenzen in verschiedenen Risikobereichen getroffen wurden. Für die Bewertung des Einflussvermögens bei einem unmittelbaren Zulieferer ist das Auftragsvolumen mit dem Zulieferer maßgeblich. Wo möglich, stellen wir das Auftragsvolumen gegenüber mit dem Gesamtumsatz des Zulieferers. Hierfür nutzen wir Daten, die über Duns & Bradstreet zur Verfügung stehen. Auf Risiken im eigenen Geschäftsbereich reagieren wir priorisiert, um dem erhöhten Verursachungsbeitrag gerecht zu werden.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

**Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?**

- Keine

**Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.**

Durch nationale und europäische Rechtslage sowie eigene Vorschriften im Unternehmen treten keine menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken in unserem eigenen Geschäftsbereich auf.

IN BEARBEITUNG

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

**Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?**

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen
- Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen
- Andere/weitere Maßnahmen: externe und interne Audits zu Menschenrechts- und Umweltaspekten

#### Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

**Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).**

Schulung zum Code of Conduct im Onboarding Prozess für neue Mitarbeitende. Workshops für alle Mitarbeitende an allen Standorten zur Kulturentwicklung und Haltungssätzen.

Schulungen zu FSC an relevante Mitarbeitende, um umweltbezogene Risiken einzuschätzen zu können. Schulungen für Mitarbeitende des Einkaufs zu menschenrechts- und umweltbezogenen Themen.

**Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.**

Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen ist aus mehreren Gründen eine wirksame Maßnahme, um auf prioritäre Risiken zu reagieren. Während einer Schulung werden theoretisches Wissen und praktische Techniken zu verschiedenen Themengebieten von einer Expertin oder einem Experten an eine Personengruppe weitergegeben, für die das Thema besonders relevant ist. Die Personengruppe wird dadurch befähigt gewisse Praktiken und Prozesse in ihrem Arbeitsalltag umzusetzen. Die Sensibilität für ein Thema kann während einer Schulung durch die Darstellung der Relevanz des Themengebietes erhöht werden. Außerdem können Fragen und Bedenken zu bestimmten Themengebieten angesprochen, diskutiert und gelöst werden. Schulungen sind daher ein wichtiger Schritt, um prioritären Risiken zu begegnen.

Schulungen sind insbesondere dann angemessen, wenn ein Risiko gemindert werden kann durch Wissenstransfer, Sensibilität und Aufklärung bei der Personengruppe, die die Eintrittswahrscheinlichkeit des Risikos in Zukunft beeinflussen kann.

#### Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

**Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).**

Durch eine Länder- und Branchenrisikoanalyse unserer strategischen Lieferanten bewerten wir abstrakte Risiken, die dann mit den entsprechenden Kontrollmaßnahmen in Zusammenhang gesetzt werden. Abstrakten Risiken kann dadurch entgegengewirkt werden.

**Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.**

Risikobasierte Kontrollmaßnahmen überwachen die Wirksamkeit von umgesetzten Maßnahmen und ermöglichen die Kontrolle von Einschätzungen und Angaben. Für eine wirksame Kontrollmaßnahme sind im Vorfeld Zieldefinitionen erforderlich. Sie sind insbesondere dann wirksam, wenn sie Mechanismen beinhalten, die den Ist- und Soll-Stand eines Zustandes vergleichen und kontrollieren. Um die Wirksamkeit einer Kontrollmaßnahme sicherzustellen, müssen darauffolgend etwaige Anpassungen vorgenommen werden, um den Ist- und Soll-Zustand anzugeleichen. Eine Kontrollmaßnahme ist daher elementar und wirksam, um prioritäre Risiken vorzubeugen und zu minimieren. Sie ist insbesondere dann angemessen, wenn eine erhöhte Eintrittswahrscheinlichkeit oder Schwere eines Risikos festgestellt wurde.

**Andere/weitere Maßnahmen**

**Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).**

Die THIMM Standorte werden extern hinsichtlich Menschenrechts- und Umweltstandards zertifiziert. Bei internen Audits werden die entsprechenden Bereiche ebenfalls auf Menschenrechts- und Umweltthemen bewertet. Bei Lieferantenaudits wird zusätzlich zu Qualitätsaspekten ebenfalls auf Menschenrechts- und Umweltaspekte hingewiesen, überprüft und bewertet. Nachhaltigkeitsaspekte sind zusätzlich in die Lieferantenbewertung aufgenommen. Darüber hinaus erfolgt eine jährliche und anlassbezogene Überprüfung durch die Menschenrechtsbeauftragte.

**Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.**

Risikobasierte Kontrollmaßnahmen durch Audits überwachen die Wirksamkeit von umgesetzten Maßnahmen und ermöglichen die Kontrolle von Einschätzungen und Angaben. Für eine wirksame Kontrollmaßnahme sind im Vorfeld Zieldefinitionen erforderlich. Sie sind insbesondere dann wirksam, wenn sie Mechanismen beinhalten, die den Ist- und Soll-Stand eines Zustandes vergleichen und kontrollieren. Um die Wirksamkeit einer Kontrollmaßnahme sicherzustellen, müssen darauffolgend etwaige Anpassungen vorgenommen werden, um den Ist- und Soll-Zustand anzugeleichen. Eine Kontrollmaßnahme ist daher elementar und wirksam, um prioritäre Risiken vorzubeugen und zu minimieren. Sie ist insbesondere dann angemessen, wenn eine erhöhte Eintrittswahrscheinlichkeit oder Schwere eines Risikos festgestellt wurde.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

**Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?**

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

#### Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

**Um welches konkrete Risiko geht es?**

Arbeitsschutz zielt darauf ab, arbeitsbedingte Verletzungen und Krankheiten zu verhindern und die Gesundheit der Arbeitnehmer zu schützen und zu fördern. Die Arbeitnehmer haben ein Recht darauf, vor Gefahren und Risiken am Arbeitsplatz geschützt zu werden, die ihre Gesundheit oder Unversehrtheit gefährden können, und von den Unternehmen wird erwartet, dass sie die nationalen Gesetze und internationalen Normen einhalten, um dies zu gewährleisten.

Arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren können aus verschiedenen Quellen und Situationen entstehen, z. B. durch physische, ergonomische, chemische, biologische, psychosoziale und arbeitsorganisatorische Faktoren. Zu diesen Gefahren gehören unter anderem Strahlung, extreme Temperaturen, unsachgemäße Arbeitsplätze, Exposition gegenüber Schadstoffen und Gewalt am Arbeitsplatz. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass Unternehmen Maßnahmen wie angemessene Schulungen, Sicherheitsprotokolle und die Bereitstellung der erforderlichen Ausrüstung und Schutzkleidung ergreifen, um diese Risiken zu mindern.

Die folgende Angabe, in welchen Ländern das Risiko potentiell auftreten kann, wurde dem Risikobewertungstool "IntegrityNext" entnommen. "IntegrityNext" führt eine Länder- und Branchenrisikoanalyse durch. Daraus entsteht eine Übersicht an Ländern, in denen ein potentielles Risiko bzgl. des o. g. Themas besteht. Hieraus lässt sich jedoch im ersten Schritt kein konkretes Risiko ableiten. Als Maßnahme auf die Angabe eines potentiellen Risikos hin wurden daher entsprechende Assessments an die jeweiligen Lieferanten versendet, um ein tatsächliches Risiko zu qualifizieren und dieses ggf. zu bestätigen oder auszuschließen.

## **Wo tritt das Risiko auf?**

- Belgien
- Deutschland
- Luxemburg
- Niederlande

## **Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen**

### **Um welches konkrete Risiko geht es?**

Umweltverschmutzung umfasst verschiedene Risikokategorien, die eine große Herausforderung für die Ökosysteme und die menschliche Gesundheit darstellen. Innerhalb des Risikobereichs der Umweltverschmutzung gibt es drei Hauptkategorien, die verschiedene Aspekte dieses Themas hervorheben:

1. Wasserverbrauch: Die Überbeanspruchung von Süßwasser ist ein wachsendes globales Problem. Da die Landwirtschaft, die Industrie und die Haushalte die größten Verbraucher sind, übersteigt die Nachfrage nach Süßwasserressourcen die verfügbaren Vorräte, was zu Wasserstress führt. Millionen von Menschen haben keinen Zugang zu sauberem Wasser, und die Prognosen deuten auf eine weitere Verschlechterung der Situation in der Zukunft hin. Die Bewältigung des Wasserverbrauchs ist von entscheidender Bedeutung, um eine nachhaltige Wasserbewirtschaftung zu gewährleisten und humanitäre Krisen zu lindern.
2. Wasser- und Bodenverschmutzung: Industrielle und landwirtschaftliche Aktivitäten haben zu einer Verschmutzung von Gewässern und Böden geführt, was eine Gefahr für die Ökosysteme und die menschliche Gesundheit darstellt. Die Freisetzung von Schadstoffen in die Gewässer beeinträchtigt deren Qualität, so dass sie sich nicht mehr als Trinkwasser, zur Bewässerung und als Lebensraum für Wasserlebewesen eignen. Die Verschmutzung des Bodens stört das Nährstoffgleichgewicht, die Fruchtbarkeit und kann die Nahrungskette kontaminieren.
3. Luftverschmutzung: Die Luftverschmutzung, die eng mit industriellen und gewerblichen Aktivitäten verbunden ist, hat weitreichende Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit. Emissionen von Schadstoffen wie Stickoxiden (NOx), Schwefeldioxiden (SO<sub>2</sub>), Feinstaub (PM<sub>2,5</sub>), flüchtigen organischen Verbindungen (VOC), Ammoniak (NH<sub>3</sub>) und Schwermetallen tragen zur Luftverschmutzung bei. Dieses Problem hat erhebliche globale Auswirkungen, die jährlich zu Millionen von Todesfällen führen und sowohl die Industrie- als auch die Entwicklungsländer betreffen. Die Verringerung der Luftverschmutzung ist entscheidend für die Verbesserung der Luftqualität und die Sicherung des menschlichen Wohlergehens.

Die folgende Angabe, in welchen Ländern das Risiko potentiell auftreten kann, wurde dem Risikobewertungstool "IntegrityNext" entnommen. "IntegrityNext" führt eine Länder- und Branchenrisikoanalyse durch. Daraus entsteht eine Übersicht an Ländern, in denen ein potenzielles Risiko bzgl. des o. g. Themas besteht. Hieraus lässt sich jedoch im ersten Schritt kein konkretes Risiko ableiten. Als Maßnahme auf die Angabe eines potentiellen Risikos hin wurden

daher entsprechende Assessments an die jeweiligen Lieferanten versendet, um ein tatsächliches Risiko zu qualifizieren und dieses ggf. zu bestätigen oder auszuschließen.

### Wo tritt das Risiko auf?

- Belgien
- Dänemark
- Deutschland
- Finnland
- Frankreich
- Italien
- Luxemburg
- Niederlande
- Österreich
- Polen
- Schweden
- Schweiz
- Slowakei
- Spanien
- Tschechien

### Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen

#### Um welches konkrete Risiko geht es?

Vereinigungsfreiheit umfasst das Recht der Arbeitnehmer, frei Gewerkschaften und repräsentative Organisationen ihrer Wahl zu gründen, die anerkannt sind, um Tarifverhandlungen und konstruktive Verhandlungen mit Arbeitgebern oder Arbeitgeberverbänden über Arbeitsbedingungen zu führen. Die Verwirklichung dieses Rechts ist jedoch nicht immer gewährleistet. Die Arbeitnehmer können bei der Wahrnehmung ihrer Vereinigungsfreiheit auf Hindernisse und Einschränkungen stoßen, darunter gewerkschaftsfeindliche Maßnahmen, restriktive Gesetze, fehlende Unterstützung und eine feindselige Haltung der Arbeitgeber. Den Unternehmen kommt eine entscheidende Rolle bei der Wahrung dieses Rechts zu, indem sie ein Umfeld schaffen, das die Vereinigungsfreiheit der Arbeitnehmer respektiert und ihre Beteiligung an Gewerkschaften oder repräsentativen Organisationen aktiv unterstützt.

Die folgende Angabe, in welchen Ländern das Risiko potentiell auftreten kann, wurde dem Risikobewertungstool "IntegrityNext" entnommen. "IntegrityNext" führt eine Länder- und Branchenrisikoanalyse durch. Daraus entsteht eine Übersicht an Ländern, in denen ein

potentielles Risiko bzgl. des o. g. Themas besteht. Hieraus lässt sich jedoch im ersten Schritt kein konkretes Risiko ableiten. Als Maßnahme auf die Angabe eines potentiellen Risikos hin wurden daher entsprechende Assessments an die jeweiligen Lieferanten versendet, um ein tatsächliches Risiko zu qualifizieren und dieses ggf. zu bestätigen oder auszuschließen.

#### **Wo tritt das Risiko auf?**

- Belgien
- Deutschland
- Niederlande
- Polen

#### **Widerrechtliche Verletzung von Landrechten**

#### **Um welches konkrete Risiko geht es?**

Widerrechtliche Verletzung von Landrechten hat weitgehende Folgen für betroffene Personen. Zu diesen Auswirkungen können Herausforderungen im Zusammenhang mit Landnutzung, Eigentumsrechten, Konflikten und Sicherheit gehören. So können Großprojekte wie der Bau von Staudämmen zu Verstößen gegen Menschenrechte wie das Recht auf Gesundheit und das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard führen, da lokale Gemeinschaften und indigene Völker zwangsumgesiedelt, ihr Land in Anspruch genommen oder ihre lokalen Wasserquellen verseucht werden können. In Konflikt- oder Hochrisikogebieten kann es zu Menschenrechtsverletzungen kommen, wenn Unternehmen unangemessene Gewalt anwenden, um ihre Interessen zu verteidigen, wodurch das Recht auf Leben und Freiheit der betroffenen Gemeinschaften verletzt werden kann.

Die folgende Angabe, in welchen Ländern das Risiko potentiell auftreten kann, wurde dem Risikobewertungstool "IntegrityNext" entnommen. "IntegrityNext" führt eine Länder- und Branchenrisikoanalyse durch. Daraus entsteht eine Übersicht an Ländern, in denen ein potentielles Risiko bzgl. des o. g. Themas besteht. Hieraus lässt sich jedoch im ersten Schritt kein konkretes Risiko ableiten. Als Maßnahme auf die Angabe eines potentiellen Risikos hin wurden daher entsprechende Assessments an die jeweiligen Lieferanten versendet, um ein tatsächliches Risiko zu qualifizieren und dieses ggf. zu bestätigen oder auszuschließen.

#### **Wo tritt das Risiko auf?**

- Deutschland
- Italien
- Luxemburg

- Niederlande
- Österreich
- Schweden
- Slowakei
- Tschechien

## Verbot von Zwangarbeit und aller Formen der Sklaverei

### Um welches konkrete Risiko geht es?

Zwangarbeit ist eine Form des Menschenhandels und umfasst die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen durch Drohungen, Gewalt oder Zwang zum Zweck der Ausbeutung. Dabei handelt es sich um unfreiwillig und unter Androhung von Strafen geleistete Arbeit, einschließlich traditioneller "sklavenähnlicher" Praktiken sowie moderner Formen der Nötigung, die von Gewalt und Einschüchterung bis hin zu subtileren Taktiken wie manipulierten Schulden oder Einbehaltung von Ausweispapieren reichen. Es ist unerheblich, ob die Opfer von Menschenhandel oder Zwangarbeit der Ausbeutung zustimmen. Die Bekämpfung von Zwangarbeit und die Beseitigung von Misshandlungen sind von entscheidender Bedeutung für die Wahrung der Menschenwürde und den Schutz der Grundrechte.

Die folgende Angabe, in welchen Ländern das Risiko potentiell auftreten kann, wurde dem Risikobewertungstool "IntegrityNext" entnommen. "IntegrityNext" führt eine Länder- und Branchenrisikoanalyse durch. Daraus entsteht eine Übersicht an Ländern, in denen ein potentielles Risiko bzgl. des o. g. Themas besteht. Hieraus lässt sich jedoch im ersten Schritt kein konkretes Risiko ableiten. Als Maßnahme auf die Angabe eines potentiellen Risikos hin wurden daher entsprechende Assessments an die jeweiligen Lieferanten versendet, um ein tatsächliches Risiko zu qualifizieren und dieses ggf. zu bestätigen oder auszuschließen.

### Wo tritt das Risiko auf?

- Belgien
- Deutschland
- Niederlande
- Polen
- Slowakei
- Tschechien

## Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

### **Um welches konkrete Risiko geht es?**

Gleichbehandlung und Chancengleichheit umfassen das Grundprinzip der Gewährleistung der Gleichheit. In Beschäftigung und Beruf fördert dieser Grundsatz den gleichberechtigten Zugang zu Beschäftigung, Ausbildung, beruflicher Entwicklung und Macht ohne Diskriminierung von Personen aufgrund von Geschlecht, ethnischer Zugehörigkeit, Nationalität, Religion, Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung. Er umfasst gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit, Ausbildung und Kompetenzentwicklung, die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen, Maßnahmen gegen Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz und die Förderung von Vielfalt. Durch die Wahrung der Gleichbehandlung und der Chancengleichheit streben die Gesellschaften eine faire und integrative Belegschaft an, die die Rechte und die Würde aller Menschen respektiert.

Die folgende Angabe, in welchen Ländern das Risiko potentiell auftreten kann, wurde dem Risikobewertungstool "IntegrityNext" entnommen. "IntegrityNext" führt eine Länder- und Branchenrisikoanalyse durch. Daraus entsteht eine Übersicht an Ländern, in denen ein potentielles Risiko bzgl. des o. g. Themas besteht. Hieraus lässt sich jedoch im ersten Schritt kein konkretes Risiko ableiten. Als Maßnahme auf die Angabe eines potentiellen Risikos hin wurden daher entsprechende Assessments an die jeweiligen Lieferanten versendet, um ein tatsächliches Risiko zu qualifizieren und dieses ggf. zu bestätigen oder auszuschließen.

### **Wo tritt das Risiko auf?**

- Deutschland
- Niederlande

## **Verbot von Kinderarbeit**

### **Um welches konkrete Risiko geht es?**

Ausbeuterische Kinderarbeit ist eine Arbeit, die Kinder ihrer Kindheit, ihrer Bildung und ihres Wohlbefindens beraubt. Dazu gehören Tätigkeiten, die für Kinder körperlich, geistig, sozial oder moralisch gefährlich sind. Dazu gehört, dass sie am Schulbesuch gehindert werden, dass sie gezwungen werden, die Schule vorzeitig zu verlassen, oder dass sie mit übermäßiger Arbeitsbelastung belastet werden. Kinderarbeit verwehrt Kindern ihre Rechte, ihr Potenzial und ihre Würde und behindert ihre Entwicklung.

Die folgende Angabe, in welchen Ländern das Risiko potentiell auftreten kann, wurde dem Risikobewertungstool "IntegrityNext" entnommen. "IntegrityNext" führt eine Länder- und Branchenrisikoanalyse durch. Daraus entsteht eine Übersicht an Ländern, in denen ein potentielles Risiko bzgl. des o. g. Themas besteht. Hieraus lässt sich jedoch im ersten Schritt kein konkretes Risiko ableiten. Als Maßnahme auf die Angabe eines potentiellen Risikos hin wurden daher entsprechende Assessments an die jeweiligen Lieferanten versendet, um ein tatsächliches

Risiko zu qualifizieren und dieses ggf. zu bestätigen oder auszuschließen.

#### **Wo tritt das Risiko auf?**

- Deutschland

#### **Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns**

#### **Um welches konkrete Risiko geht es?**

Die Zahlung eines angemessenen Lohns ist elementar für einen Beschäftigten, um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Die Einhaltung gesetzlicher Mindestlöhne ist hierfür maßgeblich, aber auch die Sicherstellung einer pünktlichen Zahlung entsprechend der geleisteten Arbeitszeit. Wenn die Mindestlöhne unzureichend sind oder nicht gezahlt werden, besteht die Gefahr, dass der Verdienst der Arbeitnehmer nicht ausreicht, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten.

Die folgende Angabe, in welchen Ländern das Risiko potentiell auftreten kann, wurde dem Risikobewertungstool "IntegrityNext" entnommen. "IntegrityNext" führt eine Länder- und Branchenrisikoanalyse durch. Daraus entsteht eine Übersicht an Ländern, in denen ein potentielles Risiko bzgl. des o. g. Themas besteht. Hieraus lässt sich jedoch im ersten Schritt kein konkretes Risiko ableiten. Als Maßnahme auf die Angabe eines potentiellen Risikos hin wurden daher entsprechende Assessments an die jeweiligen Lieferanten versendet, um ein tatsächliches Risiko zu qualifizieren und dieses ggf. zu bestätigen oder auszuschließen.

#### **Wo tritt das Risiko auf?**

- Belgien
- Deutschland

#### **Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens**

#### **Um welches konkrete Risiko geht es?**

Gefährliche Abfälle sind eine breitere Kategorie von Abfällen, die über Quecksilber und persistente organische Schadstoffe (POPs) hinausgehen. Gefährliche Abfälle können bei verschiedenen Produktionsprozessen und in verschiedenen Branchen anfallen und stellen eine Gefahr für die menschliche Gesundheit und die Umwelt dar. Das Basler Übereinkommen ist ein wichtiger internationaler Vertrag, der die Kontrolle und die grenzüberschreitende Verbringung von gefährlichen Abfällen regelt. Die folgende Liste enthält Beispiele für die gebräuchlichsten gefährlichen Stoffe, die bei industriellen Produktionsprozessen entstehen: Bei chemischen Abfällen handelt es sich um giftige, ätzende, brennbare oder reaktive Stoffe, die in der Industrie verwendet werden. Elektroschrott bezieht sich auf ausrangierte elektronische Geräte, die gefährliche Stoffe wie Blei und Quecksilber enthalten. Industrielle Nebenprodukte bestehen aus

Rückständen und Asche aus verschiedenen Produktionsprozessen. Eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung gefährlicher Abfälle ist unerlässlich, um ihre negativen Auswirkungen zu mindern.

Die folgende Angabe, in welchen Ländern das Risiko potentiell auftreten kann, wurde dem Risikobewertungstool "IntegrityNext" entnommen. "IntegrityNext" führt eine Länder- und Branchenrisikoanalyse durch. Daraus entsteht eine Übersicht an Ländern, in denen ein potentielles Risiko bzgl. des o. g. Themas besteht. Hieraus lässt sich jedoch im ersten Schritt kein konkretes Risiko ableiten. Als Maßnahme auf die Angabe eines potentiellen Risikos hin wurden daher entsprechende Assessments an die jeweiligen Lieferanten versendet, um ein tatsächliches Risiko zu qualifizieren und dieses ggf. zu bestätigen oder auszuschließen.

**Wo tritt das Risiko auf?**

- Deutschland
- Italien
- Luxemburg
- Niederlande
- Österreich
- Tschechien

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

**Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?**

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

#### **Andere Kategorien:**

ausgewählt:

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

**Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.**

Risikobasierte Kontrollmaßnahmen überwachen die Wirksamkeit von umgesetzten Maßnahmen und ermöglichen die Kontrolle von Einschätzungen und Angaben beim unmittelbaren Zulieferer. Für eine wirksame Kontrollmaßnahme benötigt es im Vorfeld Zieldefinitionen. Sie sind insbesondere dann wirksam, wenn sie Mechanismen beinhalten, die den Ist- und Soll-Stand eines Zustandes vergleichen und kontrollieren. Um die Wirksamkeit einer Kontrollmaßnahme sicherzustellen, müssen darauffolgend etwaige Anpassungen vorgenommen werden, um den Ist- und Soll-Zustand anzugeleichen. Eine Kontrollmaßnahme ist daher elementar und wirksam, um prioritäre Risiken beim unmittelbaren Zulieferer vorzubeugen und zu minimieren. Sie ist insbesondere dann angemessen, wenn eine erhöhte Eintrittswahrscheinlichkeit oder Schwere eines Risikos festgestellt wurde.

#### **Kategorie: Beschaffungsstrategie & Einkaufspraktiken**

ausgewählt:

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken

**Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und inwieweit die Festlegung von Lieferzeiten, von Einkaufspreisen oder die Dauer von Vertragsbeziehungen angepasst wurden.**

Neulieferanten werden im Rahmen des Freigabeprozesses bezüglich prioritärer Risiken betrachtet, bewertet und freigegeben.

Aktive Lieferanten werden im Rahmen der Lieferantenbewertung auf Grundlage der prioritären Risiken bewertet und falls notwendig mit Forderungen konfrontiert.

Auf Preise und Lieferzeiten haben o.g. Maßnahmen keine Auswirkungen.

Wir streben insbesondere in den strategisch relevanten Beschaffungskategorien langfristig angelegte Vertragsbeziehungen an. Dieser Ansatz unterstreicht unser Verständnis der gemeinsamen Verantwortung von THIMM und seinen Lieferpartnern, so wie es auch in der Präambel unserer Responsible Sourcing Guideline beschrieben wird.

**Beschreiben Sie, inwiefern Anpassungen in der eigenen Beschaffungsstrategie und den Einkaufspraktiken zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen sollen.**

Prioritäre Risiken werden beim Freigabeprozess neuer Lieferanten identifiziert und berücksichtigt. Etwaige Risiken führen im ersten Schritt zur Aufforderung der Einleitung von Abhilfemaßnahmen. Daraus resultiert eine risikobasierte Zulassung oder eine Nichtzulassung eines Lieferanten.

Gleichzeitig führt die konsequente Berücksichtigung der prioritären Risiken im Rahmen der Lieferantenbewertung zu einer kontinuierlichen Identifizierung etwaiger Risiken, die in dem Zusammenhang adressiert und minimiert oder abgestellt werden können.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

IN BEARBEITUNG

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Die aktuelle Risikoanalyse fällt in den ersten Berichtszeitraum.

IN BEARBEITUNG

## C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

### C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

**Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?**

- Ja, im Inland und Ausland

**Geben Sie an: In welchen Themen wurden Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?**

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

**Geben Sie die Anzahl an (Optionale Angabe)**

2

**Beschreiben Sie die angemessenen Abhilfemaßnahmen, die Sie eingeleitet haben.**

Schulung auf alle Modelle von Defibrillatoren. Auffüllen der Augenduschen.

**Beschreiben Sie bei Fällen, in denen Verletzungen nicht beendet werden konnten, wo sich diese ereignet haben.**

keine

**Beschreiben Sie, welche langfristigen Abhilfemaßnahmen (z. B. Folgekonzepte) ergriffen wurden und welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung der Maßnahmen zur Beendigung oder weiteren Minimierung getroffen wurden.**

In externen und internen Audits sowie in regelmäßigen Arbeitsplatzbegehungen wurde auf vergangene Verletzungen hingewiesen. Dadurch wird eine langfristige Abhilfemaßnahe sichergestellt. Im konkreten Fall wurden beispielweise alle Modelle der Defibrillatoren in die Schulungskonzepte aufgenommen.

**Beschreiben Sie, wie die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen überprüft wird.**

In externen und internen Audits sowie in regelmäßigen Arbeitsplatzbegehungen wurden die Abhilfemaßnahmen auf Durchführung überprüft. Im konkreten Fall wurden beispielweise die Schulungsnachweise einer zentralen Kontrolle überführt.

**Haben die Abhilfemaßnahmen zur Beendigung der Verletzung geführt?**

- Ja

**Erläutern Sie.**

Alle Modelle der Defibrillatoren werden regelmäßig geschult. Augenduschen werden regelmäßig kontrolliert und aufgefüllt.

**Haben Sie analysiert, inwieweit die identifizierte Verletzung ein Hinweis auf eine ggf. erforderliche Anpassung/Ergänzung bestehender Präventionsmaßnahmen darstellt? Bitte beschreiben Sie den Prozess, die Ergebnisse und Auswirkungen Ihrer Analyse.**

Erweiterung der Schulungsunterlagen. Unabhängig von den identifizierten Verletzungen wurde das Gesamtkonzept der Schulungsnachweise aktualisiert und zentralisiert. Das ermöglicht eine strukturiertere und nachvollziehbarere Analyse der Schulungsnachweise.

IN BEARBEITUNG

## C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

### C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

**Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?**

- Nein

**Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.**

Potentielle Verletzungen bei Zulieferern werden durch Bewertungen von der Plattform IntegrityNext festgestellt. Eine weitere Möglichkeit der Kenntnisnahme von Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern findet durch ein Monitoring von kritischen Nachrichten statt. Die warengruppenverantwortlichen Einkäufer bekommen eine automatisierte E-Mail Benachrichtigung zu kritischen Nachrichten der relevanten Lieferanten. Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens und des Hinweisgeberschutzgesetzes können Verletzungen anonym direkt an externe Ombudspersonen gemeldet werden.

## C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

### C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

IN BEARBEITUNG

## D. Beschwerdeverfahren

### D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

**In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?**

- Kombination aus eigenem und externen Verfahren

**Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.**

Die Einhaltung von Gesetzen, Regeln und internen Vorgaben hat für uns höchste Priorität. Ethische Geschäftspraktiken und ein verantwortungsvolles Verhalten bilden die Basis für unseren Unternehmenserfolg und unser tägliches Miteinander.

Sollten Stakeholder einen Verdacht auf Missstände oder Fehlverhalten in unserem Unternehmen oder unserer Lieferkette haben (z. B. Verstöße gegen geltende Gesetze und Verordnungen sowie gegen unseren Code of Conduct oder unsere Responsible Sourcing Guideline) bitten wir diese, uns einen entsprechenden Hinweis zu geben.

Hinweise und Beschwerden können Stakeholder uns über unsere externe Ombudsstelle geben. Dabei gilt:

Jeder Hinweis wird vertraulich behandelt sowie objektiv und gründlich geprüft.  
Sowohl die Person, die eine Beschwerde angibt, als auch die Person, die von einer Beschwerde betroffen ist, wird angemessen geschützt.  
Für die Person, die von den Hinweisen betroffen ist, gilt die Unschuldsvermutung.  
Personen, die gutgläubig Hinweise geben, müssen keine Nachteile befürchten.  
Die Hinweise können anonym abgegeben werden.  
Bitte machen Sie bei Ihrem Hinweis/Ihrer Beschwerde so konkrete Angaben wie möglich:

Wer ist betroffen?  
Was ist passiert?  
Wann war der Vorfall?  
Wie hat sich der Vorfall zugetragen?  
Wie oft ist er passiert?  
Wo hat sich der Vorfall ereignet?  
Hilfreich sind Dokumente, Screenshots, Fotos oder anderes.

Ein Prozess zur Bearbeitung von Beschwerdefällen ist definiert und für alle Mitarbeiter veröffentlicht.

## D. Beschwerdeverfahren

### D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

**Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?**

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc

**Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?**

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

#### Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

**Optional: Beschreiben Sie.**

<https://www.thimm.com/de/hinweisgebersystem/>

#### Informationen zur Erreichbarkeit

**Optional: Beschreiben Sie.**

<https://www.thimm.com/de/hinweisgebersystem/>

#### Informationen zur Zuständigkeit

**Optional: Beschreiben Sie.**

<https://www.thimm.com/de/hinweisgebersystem/>

#### Informationen zum Prozess

**Optional: Beschreiben Sie.**

<https://www.thimm.com/de/hinweisgebersystem/>

**Sämtliche Informationen sind klar und verständlich**

**Optional: Beschreiben Sie.**

<https://www.thimm.com/de/hinweisgebersystem/>

**Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich**

**Optional: Beschreiben Sie.**

<https://www.thimm.com/de/hinweisgebersystem/>

IN BEARBEITUNG

## D. Beschwerdeverfahren

### D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

**War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?**

Datei wurde hochgeladen

**Zur Verfahrensordnung:**

<https://www.thimm.com/de/hinweisgebersystem/>

IN BEARBEITUNG

## D. Beschwerdeverfahren

### D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Holger Dunker (Geschäftsführer),  
Viktoria Motejat (General Legal Counsel),  
Dr. Dietmar Buschhaus (Ombudsmann)

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

## D. Beschwerdeverfahren

### D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

**Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.**

- Bestätigt

**Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.**

Hinweise werden an die entsprechende Ombudsperson in Landessprache der verschiedenen THIMM Gesellschaften gerichtet. Dabei gelten folgende Grundsätze:

Jeder Hinweis wird vertraulich behandelt sowie objektiv und gründlich geprüft.

Sowohl die Person, die eine Beschwerde angibt, als auch die Person, die von einer Beschwerde betroffen ist, wird angemessen geschützt.

Für die Person, die von den Hinweisen betroffen ist, gilt die Unschuldsvermutung.

Personen, die gutgläubig Hinweise geben, müssen keine Nachteile befürchten.

Die Hinweise können anonym abgegeben werden.

**Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.**

Hinweise werden an die entsprechende Ombudsperson in Landessprache der verschiedenen THIMM Gesellschaften gerichtet. Dabei gelten folgende Grundsätze:

Jeder Hinweis wird streng vertraulich behandelt sowie objektiv und gründlich geprüft.

Sowohl die Person, die eine Beschwerde angibt, als auch die Person, die von einer Beschwerde betroffen ist, wird angemessen geschützt.

Für die Person, die von den Hinweisen betroffen ist, gilt die Unschuldsvermutung.

Personen, die gutgläubig Hinweise geben, müssen keine Nachteile befürchten.

Die Hinweise können anonym abgegeben werden.

## D. Beschwerdeverfahren

### D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Ja

Führen Sie zu Anzahl, Inhalt, Dauer und Ergebnis der Verfahren näher aus.

Es gab zwei Berichtsvorfälle im Jahr 2024, die durch zwei Mitarbeitende dem deutschen Ombudsmann gemeldet wurden. In beiden Fällen handelte es sich um einen möglichen Verstoß gegen den Mitarbeiter-Code-of-Conduct.

In ersten Fall führte der Mitarbeiter einen Verstoß gegen das Transparenzgebot aus. Es wurde gemäß des bestehenden Prozesses zur Bearbeitung von Ombudsfällen Gespräche durch die Personalabteilung und die Führungskraft mit dem Mitarbeiter geführt und der Sachverhalt erklärt und aufgeklärt. Im Anschluss wurde der Sachverhalt abgeschlossen. Ab Eingang der Meldung durch den Ombudsmann bis zum Abschluss des Falles war eine Dauer von ca. 1,5 Wochen erforderlich.

Im zweiten Fall meldete der Mitarbeiter einen Verstoß gegen faire und angemessene Bezahlung als auch einen Verstoß nach § 613a BGB. Auch in diesem Fall wurde der Fall gemäß dem Prozess zur Bearbeitung von Ombudsfällen bearbeitet. Es wurden mehrere Gespräche mit dem Mitarbeiter, der Personalabteilung, der Führungskraft und auf Wunsch des Mitarbeiters mit dem damaligen Geschäftsführer der THIMM Group geführt. Eine erkannte Unstimmigkeit wurde unmittelbar von der Personalabteilung auch rückwirkend behoben. Alle weiteren Forderungen konnten im Gespräch mit dem Mitarbeiter geklärt werden. Aufgrund der Vielzahl der Gespräche betrug die Dauer des gesamten Verlaufs von Meldung durch den Ombudsmann bis zum Abschluss ca. 3,5 Monate.

Zu welchen Themen sind Beschwerden eingegangen?

- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Beschreiben Sie, welche Schlussfolgerungen aus den eingegangenen Beschwerden/Hinweisen gezogen wurden und inwieweit diese Erkenntnisse zu Anpassungen im Risikomanagement geführt haben.

Beide Fälle bestätigen die Wirksamkeit des Ombudsprozesses zur Bearbeitung. Darüber hinaus wurde durch die Meldung ersichtlich, dass sowohl der Code of Conduct als auch der Ombudsprozess den Mitarbeitenden bekannt ist und genutzt wird. Eine weitere Schlussfolgerung

ist, dass das Unternehmen unverzüglich Maßnahmen zur Beseitigung einleitet, sofern ein Verstoß gegen den Mitarbeiter-Code-of-Conduct vorliegt.

IN BEARBEITUNG

## E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken – geführt hat.

In den Fachbereichen werden Risiken bewertet und priorisiert. Im fachbereichsübergreifenden Compliance Committee wird auf diese Risiken eingegangen und, falls notwendig, Präventions- und/oder Abhilfemaßnahmen definiert. Die Umsetzung obliegt dem Verantwortungsbereich des jeweiligen Fachbereichs. Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird rollierend in dieser Runde thematisiert und bewertet.

## E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Ressourcen & Expertise
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Durch die Länder- und Branchenrisikoanalyse kann der Fokus auf potentiell Betroffene durch die warengruppenspezifischen Einkäufer analysiert werden. Dadurch findet eine Sensibilisierung der potentiell Betroffenen statt. Daraus resultiert ein Austausch mit unmittelbaren Lieferanten über die relevanten Themen und Rechtspositionen. Darüber hinaus ist das Hinweisgebersystem der THIMM Gruppe für alle potentiell Betroffenen und Stakeholder frei und anonym zugänglich.